

Festsetzung der Grundsteuer für das Kalenderjahr 2023 durch öffentliche Bekanntmachung

Die Gemeinde Wetterzeube hat mit der Satzung über die Festsetzung der Realsteuer-Hebesätze (Hebesatz-Satzung) vom 15.11.2010 zuletzt geändert am 24.10.2011 folgende Hebesätze festgesetzt:

Grundsteuer A (für land- und forstwirtschaftliche Betriebe)	300 v. H.
Grundsteuer B (für Grundstücke)	400 v. H.
Gewerbsteuer	375 v. H.

Der Hebesatz für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) gilt seit dem 01.01.2011 und für die darauffolgenden Kalenderjahre. Der Hebesatz für die Gewerbsteuer und für die Grundstücke (Grundsteuer B) gilt seit dem 01.01.2012 und für die darauffolgenden Kalenderjahre.

Da bei der Festsetzung der Grundsteuer für das Kalenderjahr 2023 keine Änderung gegenüber dem Vorjahr eintritt, kann auf die Erteilung von Grundsteuerbescheiden verzichtet werden.

Für alle diejenigen Grundstücke, deren Bemessungsgrundlage (Messbetrag) sich seit der letzten Bescheiderteilung nicht geändert hat, wird deshalb durch diese öffentliche Bekanntmachung gemäß § 27 Abs. 3 Grundsteuergesetz (GrStG) vom 07. August 1973 (BGBl. I S. 965) in der derzeit geltenden Fassung die Grundsteuer für das Jahr 2023 in der zuletzt veranlagten Höhe festgesetzt.

Sollten sich die Besteuerungsgrundlagen ändern, werden Änderungsbescheide erteilt.

Mit dem Tag der öffentlichen Bekanntmachung dieser Steuerfestsetzung treten für die Steuerpflichtigen die gleichen Rechtswirkungen ein, wie wenn ihnen an diesem Tage ein schriftlicher Steuerbescheid zugegangen wäre.

Gegen diese Steuerfestsetzung durch öffentliche Bekanntmachung kann innerhalb eines Monats ab Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift bei der Fachbereichsleiterin Finanzen der Verbandsgemeinde Droyßiger-Zeitzer Forst, Zeitzer Str. 15, 06722 Droyßig, einzulegen.

Wetterzeube, 04.01.2023



Jacob
Bürgermeister der Gemeinde
Wetterzeube

Aus gegebenem Anlass wird gleichzeitig darauf aufmerksam gemacht, dass ebenfalls **keine Hundesteuerbescheide** für das Kalenderjahr 2023 erteilt werden, da diese Bescheide auch für die Folgejahre Gültigkeit haben.

Die Fälligkeiten und den zu zahlenden Betrag entnehmen Sie bitte Ihrem letzten Steuerbescheid.